



GEMEINDE
VILLMERGEN



Satzungen

der

Feuerwehr Rietenberg

(Gemeinden Villmergen und Dintikon)

Gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Geschlechtsneutralität	3
B. Organisation	3
§ 5 Organe.....	3
§ 6 Konferenz der Gesamtgemeinderäte.....	4
§ 7 Vorstand	4
§ 8 Aufgaben des Vorstandes	5
§ 9 Rechenschaftsbericht	5
§ 10 Feuerwehrkommando	5
§ 11 Kontrollstelle	5
§ 12 Bestand.....	5
§ 13 Feuerwehrbussen.....	6
§ 14 Antrags- und Auskunftsrecht.....	6
§ 15 Initiative und Referendum.....	6
C. Anlagen und Inventar	6
§ 16 Eigentumsverhältnisse	6
§ 17 Benützungsrecht.....	6
D. Finanzen	7
§ 18 Kostenverteilung.....	7
§ 19 Rechnungsführung	7
§ 20 Haftung des Verbandes	7
E. Schlussbestimmungen	8
§ 21 Beschwerdeweg	8
§ 22 Streitigkeiten.....	8
§ 23 Austritt und Auflösung	8
§ 24 Änderung der Satzungen.....	8
§ 25 Inkrafttreten.....	8
F. Genehmigungsvermerke und Unterschriften.....	9

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Feuerwehr Rietenberg» (Gemeinden Villmergen und Dintikon), nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss § 108 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, SAR 110.000, § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971, SAR 581.100, und den §§ 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978, SAR 171.100.

² Der Verband hat Sitz in Villmergen.

§ 2 Zweck

¹ Der Verband erfüllt für seine Mitglieder die nach der Feuerwehrgesetzgebung vorgeschriebenen Aufgaben, insbesondere durch

- a) die zweckmässige Organisation und den Einsatz einer gemeinsamen Feuerwehr;
- b) die erforderlichen Anschaffungen, die Verwendung sowie den Unterhalt von Material und Einrichtungen.

² Im Übrigen bleiben die beiden Gemeinden innerhalb ihres Gebiets für die Erfüllung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Pflichten verantwortlich, soweit deren Zuständigkeit nicht auf den Verband übertragen ist.

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Dem Verband gehören die Gemeinden Villmergen und Dintikon an.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden zur erforderlichen Änderung der Satzungen und der Aargauischen Gebäudeversicherung sowie des Regierungsrats.

§ 4 Geschlechtsneutralität

Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf alle Geschlechter.

B. Organisation

§ 5 Organe

¹ Organe des Verbandes sind

- a) die Konferenz der Gesamtgemeinderäte,
- b) der Vorstand,
- c) das Feuerwehrkommando und
- d) die Kontrollstelle.

² Der Vorstand nimmt die Funktion der Feuerwehrkommission ein.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte.

§ 6 Konferenz der Gesamtgemeinderäte

¹ Die Konferenz der Gesamtgemeinderäte besteht aus allen Mitgliedern der beiden Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

² Die Konferenz findet nach Bedarf statt und wird vom Präsidenten des Vorstands einberufen und geleitet. Vor Beginn einer neuen Legislaturperiode ist zwingend eine Zusammenkunft einzuberufen.

³ Die Konferenz kann auch auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

⁴ Die Konferenz der Gesamtgemeinderäte ist zuständig für:

- a) Die Wahl des Präsidenten des Vorstands, des Kommandanten und des Vizekommandanten.
- b) Die Festlegung der Entschädigung für die Organe und die Verbandsfunktionäre inkl. Kader und Sold (Entschädigungsreglement).

§ 7 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Mitglieder aus Villmergen;
- zwei Mitglieder aus Dintikon;
- Kommandant (ein Mitglied);
- Vizekommandant (ein Mitglied).

Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Gemeinderatsmitglied im Vorstand vertreten. Der Wohnsitz des Kommandanten und des Vizekommandanten ist nicht relevant (entweder Villmergen oder Dintikon). Die Mitglieder des Vorstands werden aus dem Corps der in Villmergen oder Dintikon stimmberechtigten aktiven Angehörigen der Feuerwehr Rietenberg rekrutiert, ausgenommen davon sind die Gemeinderatsmitglieder der Gemeinden Villmergen und Dintikon.

² Die Vorstandsmitglieder werden von den jeweiligen Gemeinderäten auf eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der bestehende Vorstand im Amt, bis die Verbandsgemeinden die Vorstandsmitglieder neu gewählt haben, spätestens jedoch bis zum 30. Juni. Der bisherige Präsident lädt zur konstituierenden Sitzung ein.

³ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴ Die Abstimmungen werden im Vorstand offen vorgenommen, wenn nicht eine Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei davon die Anwesenheit je eines Gemeinderatsmitglieds jeder Verbandsgemeinde notwendig ist (müssen nicht Mitglied des Feuerwehrcorps sein). Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁵ Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern einberufen. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

⁶ Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

⁷ Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. § 39 Abs. 1 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.

⁸ Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstands ist. In diesem Fall nimmt der Protokollführer mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

⁹ Der Vorstand zeichnet zu zweien (Präsident/Vizepräsident und Protokollführer oder ein Vorstandsmitglied).

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte des Verbands zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

² Ihm obliegt der Vollzug aller Aufgaben, welche nicht in Gesetz, Verordnung oder den Satzungen dem Gemeinderat vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Genehmigung von Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung;
- b) die Genehmigung von Investitionen bis zu den in § 18 Abs. 4 dieser Satzungen festgesetzten Limiten;
- c) den Erlass des Feuerwehrreglements.

³ Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

⁴ Der Vorstand stellt den Gemeinden bis Anfang Juli das Budget für das kommende Rechnungsjahr zu.

§ 9 Rechenschaftsbericht

Der Vorstand verfasst bis zum 28. Februar einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Kalenderjahr zuhanden der Verbandsgemeinden.

§ 10 Feuerwehrkommando

¹ Der Feuerwehrkommandant beziehungsweise sein Stellvertreter führt das Kommando über die Feuerwehr Rietenberg. Seine Befugnisse ergeben sich aus der Feuerwehrgesetzgebung.

² In der Kommandoorganisation sollen die Gemeinden nach Möglichkeit angemessen vertreten sein.

§ 11 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle wird von der Konferenz der Gesamtgemeinderäte auf jeweils eine Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbands und erstattet dem Vorstand einen schriftlichen Bericht.

§ 12 Bestand

Die Festsetzung des Bestands der Feuerwehr Rietenberg erfolgt aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung.

§ 13 Feuerwehribussen

Die Feuerwehribussen werden auf Antrag des Vorstands vom jeweils zuständigen Gemeinderat ausgesprochen und fallen den entsprechenden Gemeinden zu.

§ 14 Antrags- und Auskunftsrecht

¹ 50 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbands fällt oder fallen könnte. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

² Jede stimmberechtigte Person des Verbandsgebiets und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbands verlangen.

§ 15 Initiative und Referendum

¹ Mit Ausnahme der vorgeschriebenen Beschlüsse gemäss § 77a Abs. 3 des Gemeindegesetzes kann gegen Beschlüsse des Vorstands kein Referendum ergriffen werden. Im Übrigen richten sich Initiative und Referendum nach dem kantonalen Recht.

² Die Beschlüsse werden in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden Villmergen und Dintikon publiziert.

C. Anlagen und Inventar

§ 16 Eigentumsverhältnisse

¹ Die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde und stehen der Feuerwehr Rietenberg dauernd zweckgebunden zur Verfügung. Der Eigentümer der jeweiligen Anlagen ist für den Unterhalt zuständig. Die Gebäude werden dem Feuerwehrverband vermietet, zuzüglich der üblichen Nebenkosten.

² Neue Einrichtungen, die ausschliesslich der Feuerwehr Rietenberg dienen, werden durch den Verband angeschafft und gehen in dessen Eigentum über. Ebenso wird neu angeschafftes Material Eigentum des Verbands.

³ Neue bauliche Anlagen, die ausschliesslich der Feuerwehr Rietenberg dienen, werden durch die jeweilige Gemeinde, in welcher die Anlage zu stehen kommt, erstellt und gehen in deren Eigentum über.

§ 17 Benützungsrecht

¹ Die Anlagen und das Inventar sowie das Feuerwehrmaterial stehen der Feuerwehr Rietenberg uneingeschränkt zur Verfügung.

² Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand über die der Feuerwehr Rietenberg zur Verfügung stehenden Räume in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

D. Finanzen

§ 18 Kostenverteilung

¹ Generell gilt die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) vom 19. September 2012, SAR 617.113.

² Die Kosten für die laufenden Aufwendungen werden nach Abzug der Subventionen von den Verbandsgemeinden mit einem Sockelbetrag von 50 % (Villmergen 33 % und Dintikon 17 %) und im Übrigen im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stand der Gesamtbevölkerung gemäss der Bevölkerungsstatistik des kantonalen statistischen Amtes) bezahlt. Der Stichtag für die Festsetzung der Einwohneranteile ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahrs.

Unter diese Kosten fallen unter anderem:

- Geräte, Material, Fahrzeuge und Betriebskosten (inkl. Raumkosten) für zweckgebundene Gebäude;
- Entschädigungen Chargierte, Materialwart, Aktuar, Kursbesuche etc.;
- Verwaltungskostenanteil der rechnungsführenden Gemeinde;
- Versicherung der Angehörigen der Feuerwehr und der gemeinsamen Fahrzeuge;
- Fahrerausbildung;
- Übungssold;
- Einsatzkosten bei Schadenereignissen (Sold, Verpflegung usw.);
- Investitionen gemäss § 18 Abs. 4 dieser Satzungen.

³ Die Gemeindeanteile werden nach Abschluss des Rechnungsjahrs den Verbandsgemeinden in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die rechnungsführende Gemeinde ist berechtigt, Akontozahlungen während des Jahrs einzuverlangen. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins zu entrichten, der demjenigen entspricht, welcher für verspätete Steuerzahlungen angewendet wird.

⁴ Investitionen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden. Sie werden nach Abzug der Subventionen von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen bezahlt. Massgebend für die Festsetzung des Verteilschlüssels ist der Zeitpunkt, in welchem die Investitionen von den Gemeindeversammlungen genehmigt werden. Für den Investitionsbegriff gelten die Bestimmungen von § 17 der kantonalen Finanzverordnung. Die Investitionsbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

⁵ Die Hydrantenentschädigungen und der Feuerwehrpflichtersatz werden durch diese Satzungen nicht berührt.

§ 19 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Gemeinde Villmergen. Die Verwaltungsentschädigung beträgt 2 % des Bruttoaufwands der Erfolgsrechnung des Vorjahrs.

§ 20 Haftung des Verbandes

¹ Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Kostenverteilers gemäss § 18 dieser Satzungen.

² Bei Schadenszufügung im Sinne des Haftungsgesetzes (HG) vom 24. März 2009, SAR 150.200, haftet allein der Verband.

E. Schlussbestimmungen

§ 21 Beschwerdeweg

Für das Beschwerdeverfahren gilt § 37 des Feuerwehrgesetzes (FwG).

§ 22 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden ist vorerst eine Einigungs- bzw. Vermittlungsverhandlung vor der Aargauischen Gebäudeversicherung durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, urteilt das Aargauische Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Klage gemäss § 60 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007, SAR 271.200.

§ 23 Austritt und Auflösung

¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und unter Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung möglich.

² Ein Verbandsaustritt ist den übrigen Verbandsgemeinden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, schriftlich anzuzeigen und nur auf das Ende eines Kalenderjahrs möglich.

³ Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattungen jährlicher Betriebskostenbeiträge. Dagegen hat die austretende Gemeinde aufgrund einer dannzumal vorzunehmenden Bewertung Anspruch am Verbandsvermögen gemäss § 18 dieser Satzungen.

⁴ Die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung der beiden Verbandsgemeinden und des Regierungsrats. In einem solchen Falle werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach dem Kostenverteiler gemäss § 18 dieser Satzungen auf die Gemeinden verteilt.

§ 24 Änderung der Satzungen

¹ Die Satzungen können auf Vorschlag des Vorstands mit einem Entscheid der Konferenz der Gesamtgemeinderäte und den Beschlüssen der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden ganz oder teilweise geändert werden.

² Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung und den Regierungsrat.

§ 25 Inkrafttreten

¹ Diese Satzungen treten unter Vorbehalt der Zustimmungen durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) und den Regierungsrat am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Diese Satzungen ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den beiden Verbandsgemeinden, insbesondere die Satzungen, welche per 1. Januar 2010 in Kraft getreten sind.

F. Genehmigungsvermerke und Unterschriften

Von der Einwohnergemeindeversammlung Villmergen genehmigt am _____.

5612 Villmergen, _____

GEMEINDERAT VILLMERGEN

Ueli Lütolf, Gemeindeammann

Josef Würsch, Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Dintikon genehmigt am _____.

5612 Villmergen, _____

GEMEINDERAT DINTIKON

André Meyer, Gemeindeammann

Pirmin Kohler, Gemeindeschreiber

Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung gemäss § 4 Abs. 2
Feuerwehrgesetz.

5000 Aarau, _____

AARG. GEBÄUDEVERSICHERUNG AGV

Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau
gemäss § 75 Gemeindegesetz und § 1 Abs. 1 lit. b) Delegationsverordnung.

5000 Aarau, _____

**DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT
UND INNERES DES KANTONS AARGAU**

Satzungen

der Feuerwehr Rietenberg
(Gemeinden Villmergen und Dintikon)

Synopse

2016	2026
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Name und Sitz ¹ Unter dem Namen «Feuerwehr Rietenberg» (Gemeinden Villmergen und Dintikon), nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971 und den §§ 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978. ² Der Verband hat Sitz in Villmergen.	§ 1 Name und Sitz ¹ Unter dem Namen «Feuerwehr Rietenberg» (Gemeinden Villmergen und Dintikon), nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss § 108 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, SAR 110.000, § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971, SAR 581.100, und den §§ 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978, SAR 171.100. ² Der Verband hat Sitz in Villmergen.

§ 2 Zweck

¹ Der Verband erfüllt für seine Mitglieder die nach der Feuerwehrgesetzgebung vorgeschriebenen Aufgaben, insbesondere durch

- a) die zweckmässige Organisation und den Einsatz einer gemeinsamen Feuerwehr;
- b) die erforderlichen Anschaffungen, Verwendung sowie den Unterhalt von Material und Einrichtungen.

² Im Übrigen bleiben die einzelnen Gemeinden innerhalb ihres Gebietes für die Erfüllung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Pflichten verantwortlich.

§ 2 Zweck

¹ Der Verband erfüllt für seine Mitglieder die nach der Feuerwehrgesetzgebung vorgeschriebenen Aufgaben, insbesondere durch

- a) die zweckmässige Organisation und den Einsatz einer gemeinsamen Feuerwehr;
- b) die erforderlichen Anschaffungen, **die** Verwendung sowie den Unterhalt von Material und Einrichtungen.

² Im Übrigen bleiben die einzelnen Gemeinden innerhalb ihres Gebiets für die Erfüllung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Pflichten verantwortlich, **soweit deren Zuständigkeit nicht auf den Verband übertragen ist.**

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Dem Verband gehören die Gemeinden Villmergen und Dintikon an.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der Aargauischen Gebäudeversicherung.

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Dem Verband gehören die Gemeinden Villmergen und Dintikon an.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden **zur erforderlichen Änderung der Satzungen** und der Aargauischen Gebäudeversicherung **sowie des Regierungsrats.**

§ 4 Geschlechtsneutralität Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.	§ 4 Geschlechtsneutralität Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf alle Geschlechter.
B. Organisation	B. Organisation
§ 5 Organe Organe des Verbandes sind die Konferenz der Gesamtgemeinderäte, der Vorstand, das Feuerwehrrkommando und die Kontrollstelle.	§ 5 Organe ¹ Organe des Verbandes sind a) die Konferenz der Gesamtgemeinderäte, b) der Vorstand, c) das Feuerwehrrkommando und d) die Kontrollstelle. ² Der Vorstand nimmt die Funktion der Feuerwehrrkommission ein. ³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte.

§ 6 Konferenz der Gesamtgemeinderäte

¹ Die Konferenz der Gesamtgemeinderäte besteht aus allen Mitgliedern der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

² Die Konferenz findet nach Bedarf statt und wird vom Präsidenten des Vorstands einberufen und geleitet. Vor Beginn einer neuen Legislaturperiode ist zwingend eine Zusammenkunft einzuberufen.

³ Die Konferenz kann auch auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

⁴ Die Konferenz der Gesamtgemeinderäte ist zuständig für:

- a) Die Wahl des Präsidenten des Vorstands, des Kommandanten und des Vizekommandanten.
- b) Die Festlegung der Entschädigung für die Organe und die Verbandsfunktionäre inkl. Kader und Sold (Entschädigungsreglement).

§ 6 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, von denen Villmergen 6 und Dintikon 3 stellt.
- ² Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
- ³ Die Vorstandsmitglieder werden von den jeweiligen Gemeinderäten auf eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Zusammensetzung des Vorstandes richtet sich nach den Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung.
- ⁴ Die Konferenz der Gesamtgemeinderäte wählt gemeinsam den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ⁵ Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von mindestens 3 Mitgliedern einberufen. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- ⁶ Der Vorstand wird nach den Ansätzen der Gemeinde Villmergen für Kommissionen entschädigt,
- ⁷ Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

§ 7 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Mitglieder aus Villmergen;
- zwei Mitglieder aus Dintikon;
- Kommandant (ein Mitglied);
- Vizekommandant (ein Mitglied).

Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Gemeinderatsmitglied im Vorstand vertreten. Der Wohnsitz des Kommandanten und des Vizekommandanten ist nicht relevant (entweder Villmergen oder Dintikon). Die Mitglieder des Vorstands werden aus dem Corps der in Villmergen oder Dintikon stimmberechtigten aktiven Angehörigen der Feuerwehr Rietenberg rekrutiert, ausgenommen davon sind die Gemeinderatsmitglieder der Gemeinden Villmergen und Dintikon (müssen nicht Mitglied des Feuerwehrcorps sein).

² Die Vorstandsmitglieder werden von den jeweiligen Gemeinderäten auf eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der bestehende Vorstand im Amt, bis die Verbandsgemeinden die Vorstandsmitglieder neu gewählt haben, spätestens jedoch bis zum 30. Juni. Der bisherige Präsident lädt zur konstituierenden Sitzung ein.

³ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴ Die Abstimmungen werden im Vorstand offen vorgenommen, wenn nicht eine Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei davon die Anwesenheit je eines Gemeinderatsmitglieds jeder Verbandsgemeinde notwendig ist. Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁵ Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern einberufen. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

⁶ Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

⁷ Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. § 39 Abs. 1 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.

⁸ Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstands ist. In diesem Fall nimmt der Protokollführer mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

	⁹ Der Vorstand zeichnet zu zweien (Präsident/Vizepräsident und Protokollführer oder ein Vorstandsmitglied).
§ 7 Aufgaben des Vorstandes ¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte des Verbandes zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. ² Ihm obliegt der Vollzug aller Aufgaben, welche die Feuerwehrgesetzgebung dem Gemeinderat und der Feuerwehrkommission überträgt.	§ 8 Aufgaben des Vorstandes ¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte des Verbandes zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. ² Ihm obliegt der Vollzug aller Aufgaben, welche nicht in Gesetz, Verordnung oder den Satzungen dem Gemeinderat vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für: a) die Genehmigung von Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung; b) die Genehmigung von Investitionen bis zu den in § 18 Abs. 4 dieser Satzungen festgesetzten Limiten; c) den Erlass des Feuerwehrreglements. ³ Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen. ⁴ Der Vorstand stellt den Gemeinden bis Anfang Juli das Budget für das kommende Rechnungsjahr zu.
	§ 9 Rechenschaftsbericht Der Vorstand fasst bis zum 28. Februar einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Kalenderjahr zuhanden der Verbandsgemeinden.

§ 8 Feuerwehrkommando ¹ Das Kommando über die Feuerwehr Rietenberg führt der Feuerwehrkommandant. Der Kommandant und der Vizekommandant werden durch die Konferenz der Gesamtgemeinderäte gewählt. ² In der Kommandoorganisation sollen die Gemeinden angemessen vertreten sein.	§ 10 Feuerwehrkommando ¹ Der Feuerwehrkommandant beziehungsweise sein Stellvertreter führt das Kommando über die Feuerwehr Rietenberg. Seine Befugnisse ergeben sich aus der Feuerwehrgesetzgebung. ² In der Kommandoorganisation sollen die Gemeinden nach Möglichkeit angemessen vertreten sein.
§ 9 Kontrollstelle ¹ Die Kontrollstelle wird von der Konferenz der Gesamtgemeinderäte auf Amtsdauer gewählt. ² Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Verband einen schriftlichen Bericht.	§ 11 Kontrollstelle ¹ Die Kontrollstelle wird von der Konferenz der Gesamtgemeinderäte auf jeweils eine Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. ² Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand einen schriftlichen Bericht.
§ 10 Feuerwehrreglement Der Vorstand erlässt ein Feuerwehrreglement.	§ 10 Feuerwehrreglement Der Vorstand erlässt ein Feuerwehrreglement.
§ 11 Einsatzkostentarif Der Vorstand erlässt einen Einsatzkostentarif, welcher der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden bedarf	§ 11 Einsatzkostentarif Der Vorstand erlässt einen Einsatzkostentarif, welcher der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden bedarf.

§ 12 Bestand Die Festsetzung des Bestandes der Feuerwehr Rietenberg erfolgt aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung sowie in der Regel nach der Bevölkerungszahl der Verbandsgemeinden.	§ 12 Bestand Die Festsetzung des Bestands der Feuerwehr Rietenberg erfolgt aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung. sowie in der Regel nach der Bevölkerungszahl der Verbandsgemeinden.
§ 13 Feuerwehrrübungen Die Feuerwehrrübungen sind angemessen auf die Verbandsgemeinden zu verteilen.	§ 13 Feuerwehrrübungen Die Feuerwehrrübungen sind angemessen auf die Verbandsgemeinden zu verteilen.
§ 14 Feuerwehrbussen Die Feuerwehrbussen werden auf Antrag des Vorstandes vom jeweils zuständigen Gemeinderat ausgesprochen und fallen den entsprechenden Gemeinden zu.	§ 13 Feuerwehrbussen Die Feuerwehrbussen werden auf Antrag des Vorstandes vom jeweils zuständigen Gemeinderat ausgesprochen und fallen den entsprechenden Gemeinden zu.

§ 15 Antrags- und Auskunftsrecht

¹ Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt oder fallen könnte. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

² Jede stimmberechtigte Person des Verbandsgebietes und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

§ 14 Antrags- und Auskunftsrecht

¹ **50** Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt oder fallen könnte. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

² Jede stimmberechtigte Person des Verbandsgebiets und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

§ 15 Initiative und Referendum

¹ Mit Ausnahme der vorgeschriebenen Beschlüsse gemäss § 77a Abs. 3 des Gemeindegesetzes kann gegen Beschlüsse des Vorstands kein Referendum ergriffen werden. Im Übrigen richten sich Initiative und Referendum nach dem kantonalen Recht.

² Die Beschlüsse werden in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden Villmergen und Dintikon publiziert.

C. Anlagen und Inventar

§ 16 Eigentumsverhältnisse

¹ Die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde und stehen der Feuerwehr Rietenberg dauernd zweckgebunden zur Verfügung. Sie werden durch die jeweilige Gemeinde unterhalten. Die Betriebskosten werden dagegen dem Verband angelastet, soweit sie durch die Feuerwehr verursacht werden.

² Neue Anlagen und Einrichtungen, die ausschliesslich der Feuerwehr dienen, werden durch den Verband erstellt und gehen in dessen Eigentum über.

³ Das vorhandene Feuerwehrmaterial (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) wird ohne Wertausgleich in das Eigentum des Verbandes überführt. Ebenso wird neu angeschafftes Material Eigentum des Verbandes.

C. Anlagen und Inventar

§ 16 Eigentumsverhältnisse

¹ Die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde und stehen der Feuerwehr Rietenberg dauernd zweckgebunden zur Verfügung. ~~Sie werden durch die jeweilige Gemeinde unterhalten. Die Betriebskosten werden dagegen dem Verband angelastet, soweit sie durch die Feuerwehr verursacht werden.~~ Der Eigentümer der jeweiligen Anlagen ist für den Unterhalt zuständig. Die Gebäude werden dem Feuerwehrverband vermietet, zuzüglich der üblichen Nebenkosten.

² Neue Einrichtungen, die ausschliesslich der Feuerwehr Rietenberg dienen, werden durch den Verband angeschafft und gehen in dessen Eigentum über. Ebenso wird neu angeschafftes Material Eigentum des Verbandes.

³ Neue bauliche Anlagen die ausschliesslich der Feuerwehr Rietenberg dienen, werden durch die jeweilige Gemeinde, in welcher die Anlage zu stehen kommt, erstellt und gehen in deren Eigentum über.

~~³ Das vorhandene Feuerwehrmaterial (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) wird ohne Wertausgleich in das Eigentum des Verbandes überführt. Ebenso wird neu angeschafftes Material Eigentum des Verbandes.~~

§ 17 Benützungszrecht

¹ Die Anlagen und Einrichtungen sowie das Feuerwehrmaterial stehen der Feuerwehr Rietenberg uneingeschränkt zu Verfügung.

² Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand über der Feuerwehr zur Verfügung stehende Räume in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

D. Finanzen

§ 17 Benützungszrecht

¹ Die **Anlagen und das Inventar** sowie das Feuerwehrmaterial stehen der Feuerwehr Rietenberg uneingeschränkt **zur** Verfügung.

² Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand über **die** der Feuerwehr **Rietenberg** zur Verfügung stehenden Räume in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

D. Finanzen

§ 18 Kostenverteilung

¹ Die Kosten für die laufenden Aufwendungen, ohne Unterhaltskosten für bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen, werden nach Abzug der Subventionen von den Verbandsgemeinden mit einem Sockelbetrag von 50 % (Villmergen 33 % und Dintikon 17%) und im Übrigen im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stand Gesamtbevölkerung gemäss Bevölkerungsstatistik des Kantonalen Statistischen Amtes) bezahlt, Stichtag für die Festsetzung der Einwohneranteile ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.

² Die Gemeindeanteile werden nach Abschluss des Rechnungsjahres sofort zur Zahlung fällig. Die rechnungsführende Gemeinde ist berechtigt, Akontozahlungen während des Jahres einzuverlangen. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins zu entrichten, der demjenigen entspricht, welcher für verspätete Steuerzahlungen angewendet wird.

³ Investitionen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden. Sie werden nach Abzug der Subventionen von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stand gemäss Bevölkerungsstatistik des Kantonalen Statistischen Amtes jeweils 31. Dezember des Vorjahres) bezahlt. Für den Investitionsbegriff gelten die Bestimmungen des § 7 der Finanzverordnung vom 09. Juli 1984, wonach eine Ausgabe (brutto) als Investition zu verbuchen ist, wenn sie 1 % der Steuererträge beider Verbandsgemeinden übersteigt. Die Investitionsbeiträge

§ 18 Kostenverteilung

¹ Generell gilt die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) vom 19. September 2012, SAR 617.113.

² Die Kosten für die laufenden Aufwendungen ~~ohne Unterhaltskosten für bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen~~ werden nach Abzug der Subventionen von den Verbandsgemeinden mit einem Sockelbetrag von 50 % (Villmergen 33 % und Dintikon 17%) und im Übrigen im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stand Gesamtbevölkerung gemäss Bevölkerungsstatistik des Kantonalen Statistischen Amtes) bezahlt. Stichtag für die Festsetzung der Einwohneranteile ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahrs.

Unter diese Kosten fallen unter anderem:

- Geräte, Material, Fahrzeuge und Betriebskosten (inkl. Raumkosten) für zweckgebundene Gebäude;
- Entschädigungen Chargierte, Materialwart, Aktuar, Kursbesuche etc.;
- Verwaltungskostenanteil der rechnungsführenden Gemeinde;
- Versicherung der Angehörigen der Feuerwehr und der gemeinsamen Fahrzeuge;

sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

- Fahrerausbildung;
- Übungssold;
- Einsatzkosten bei Schadenereignissen (Sold, Verpflegung usw.);
- Investitionen gemäss § 18 Abs. 4 dieser Satzungen.

³ Die Gemeindeanteile werden nach Abschluss des Rechnungsjahrs den Verbandsgemeinden in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die rechnungsführende Gemeinde ist berechtigt, Akontozahlungen während des Jahrs einzuverlangen. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins zu entrichten, der demjenigen entspricht, welcher für verspätete Steuerzahlungen angewendet wird.

⁴ Investitionen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden. Sie werden nach Abzug der Subventionen von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen ~~(Stand gemäss Bevölkerungsstatistik des Kantonalen Statistischen Amtes jeweils 31. Dezember des Vorjahrs)~~ bezahlt. Massgebend für die Festsetzung des Verteilschlüssels ist der Zeitpunkt, in welchem die Investitionen von den Gemeindeversammlungen genehmigt werden. Für den Investitionsbegriff gelten die Bestimmungen von § 17 der kantonalen Finanzverordnung. ~~wonach eine Ausgabe (brutto) als Investition zu verbuchen ist, wenn sie 1 % der Steuererträge beider Verbandsgemeinden übersteigt.~~ Die Investitionsbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

⁴ Hydrantenentschädigungen und Feuerwehrrpflichtersatz werden durch diese Satzungen nicht berührt.

⁵ Hydrantenentschädigungen und Feuerwehrrpflichtersatz werden durch diese Satzungen nicht berührt.

§ 19 Rechnungsführung Die Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Villmergen. Die Verwaltungsentschädigung beträgt 2 % des Bruttoaufwandes der laufenden Rechnung des Vorjahres.	§ 19 Rechnungsführung Die Rechnungsführung erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Gemeinde Villmergen. Die Verwaltungsentschädigung beträgt 2 % des Bruttoaufwands der Erfolgsrechnung des Vorjahrs.
§ 20 Haftung des Verbandes ¹ Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Kostenverteilers gemäss § 18 vorstehend. ² Bei Schadenszufügung im Sinne von § 16 Abs. 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes haftet allein der Verband.	§ 20 Haftung des Verbandes ¹ Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Kostenverteilers gemäss § 18 dieser Satzungen. ² Bei Schadenszufügung im Sinne von § 16 Abs. 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes des Haftungsgesetzes (HG) vom 24. März 2009, SAR 150.200, haftet allein der Verband.
E. Schlussbestimmungen	E. Schlussbestimmungen
§ 21 Beschwerdeweg Verfügungen und Entscheide des Vorstandes und der Konferenz der Gesamtgemeinderäte können innert 20 Tagen seit Zustellung bei der Aargauischen Gebäudeversicherung mit Beschwerde angefochten werden.	Verfügungen und Entscheide des Vorstandes und der Konferenz der Gesamtgemeinderäte können innert 20 Tagen seit Zustellung bei der Aargauischen Gebäudeversicherung mit Beschwerde angefochten werden. Für das Beschwerdeverfahren gilt § 37 des Feuerwehrgesetzes (FwG).

§ 22 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden ist vorerst eine Einigungs-/ Vermittlungsverhandlung vor der Aargauischen Gebäudeversicherung durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, urteilt das Aargauische Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 22 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden ist vorerst eine Einigungs- bzw. Vermittlungsverhandlung vor der Aargauischen Gebäudeversicherung durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, urteilt das Aargauische Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Klage gemäss § 60 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007, SAR 271.200.

§ 23 Austritt und Auflösung

- ¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und unter Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung möglich.
- ² Ein Verbandsaustritt ist den übrigen Verbandsgemeinden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, schriftlich anzuzeigen und nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.
- ³ Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattungen jährlicher Betriebskostenbeiträge. Dagegen hat die austretende Gemeinde aufgrund einer dannzumal vorzunehmenden Bewertung Anspruch am Verbandsvermögen gemäss § 18 vorstehend.
- ⁴ Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der beiden Verbandsgemeinden und des Regierungsrates. In einem solchen Falle werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach dem Kostenverteiler gemäss § 18 vorstehend auf die Gemeinden verteilt.

§ 23 Austritt und Auflösung

- ¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und unter Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung möglich.
- ² Ein Verbandsaustritt ist den übrigen Verbandsgemeinden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, schriftlich anzuzeigen und nur auf das Ende eines Kalenderjahrs möglich.
- ³ Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattungen jährlicher Betriebskostenbeiträge. Dagegen hat die austretende Gemeinde aufgrund einer dannzumal vorzunehmenden Bewertung Anspruch am Verbandsvermögen gemäss § 18 **dieser Satzungen**.
- ⁴ Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der beiden Verbandsgemeinden und des Regierungsrats. In einem solchen Falle werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach dem Kostenverteiler gemäss § 18 **dieser Satzungen** auf die Gemeinden verteilt.

§ 24 Änderung der Satzungen

Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Regierungsrates.

§ 24 Änderung der Satzungen

~~Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Regierungsrates.~~

¹ Die Satzungen können auf Vorschlag des Vorstands mit einem Entscheid der Konferenz der Gesamtgemeinderäte und den Beschlüssen der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden ganz oder teilweise geändert werden.

² Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung und den Regierungsrat.

§ 25 Inkrafttreten

¹ Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Regierungsrates, am 01. Januar 2010 in Kraft.

² Diese Satzungen bilden einen integrierenden Bestandteil des gemeinsamen Feuerwehr-Reglements.

³ Diese Satzungen ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den beiden Verbandsgemeinden.

§ 25 Inkrafttreten

¹ Diese Satzungen treten unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, die Aargauische Gebäudeversicherung und den Regierungsrat am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Diese Satzungen ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den beiden Verbandsgemeinden, insbesondere die Satzungen, welche per 1. Januar 2010 in Kraft getreten sind.

Genehmigungsvermerke und Unterschriften

Genehmigungsvermerke und Unterschriften



GEMEINDE
VILLMERGEN



Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen

(Einsatzkostentarif, EKT)

Gebührenreglement

der

Feuerwehr Rietenberg

(Gemeinden Villmergen und Dintikon)

Gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geschlechtsneutralität	3
§ 2	Entschädigungen für Hilfeleistungen.....	3
§ 3	Fehlalarm.....	4
§ 4	Entschädigungen von Dienstleistungen ausserhalb des Grundauftrags	4
§ 5	Zuständigkeit für die Gebührenrechnung und Beschwerdeinstanz.....	4
§ 6	Verzicht auf Gebührenerhebung	4
§ 7	Anpassung der Kosten	4
§ 8	Inkrafttreten	4

Die Gemeindeversammlungen von Villmergen und Dintikon beschliessen, gestützt auf § 1 Abs. 3 und § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971, SAR 581.100, und § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978, SAR 171.100:

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif) der Feuerwehr Rietenberg

§ 1 Geschlechtsneutralität

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf alle Geschlechter.

§ 2 Entschädigungen für Hilfeleistungen

	Grundgebühr je Einsatz in Fr.	Einsatzkosten je Stunde in Fr.
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz und Retablierung je Person und Stunde		80.—
2. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	30.—	
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	60.—	35.—
2. Feuerwehrfahrzeuge 3,5 t bis 12 t	180.—	75.—
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	300.—	140.—
4. Autodrehleitern	580.—	140.—
5. Anhänger wie Motorspritzen, Anhängerleitern, Schlauchanhänger u. a.	35.—	25.—
c) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgeräte (einschliesslich Füllung) je Stück	25.—	
2. Kleingeräte wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate u. a.		50.—
3. Schlauch- und Kleinmaterial (einschliesslich waschen, trocknen und prüfen) (pauschal)	100.—	
4. Reinigung Einsatzkleider je Person (pauschal)	60.—	

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Es sind angebrochene Halbstunden zu entschädigen. Im Minium wird eine Stunde pro eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr abgerechnet.

⁴ Müssen Material oder Kleidung aufgrund eines Einsatzes ersetzt werden, können die Kosten in Rechnung gestellt werden.

⁵ Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel) wird in Rechnung gestellt.

§ 3 Fehlalarm

¹ Ein Fehlalarm liegt vor, wenn die Feuerwehr ausrückt, aber nicht zum Einsatz kommt.

² Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahrs auftritt.

³ Für wiederholte Fehllarme werden in Rechnung gestellt: pauschal Fr. 1'400.—.

⁴ In dieser Pauschale sind Grundgebühren, Fahrzeuge inkl. Anhänger, Material und Personal inbegriffen.

§ 4 Entschädigungen von Dienstleistungen ausserhalb des Grundauftrags

¹ Diese Dienstleistungen werden nur erbracht, wenn die Erbringung personell und organisatorisch möglich ist und sie rechtzeitig beantragt worden sind. Es besteht kein Anspruch auf Leistungen ausserhalb des Grundauftrags.

² Die Gemeinderäte von Villmergen und Dintikon erlassen auf Antrag des Vorstands der Feuerwehr Rietenberg für die Abgeltung von Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen (z. B. Saalwachen, Verkehrsregelungen, Schulungen, Evakuierungsübungen usw.) gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes ein einheitliches Regulativ.

³ Für Kleinereignisse (wie z. B. Entfernen von Wespennestern, Kleintierrettungen usw.) werden pauschal Fr. 200.— in Rechnung gestellt.

⁴ Für Fahrzeuge und Anhänger gelten die Tarife gemäss § 2 Abs. 1 lit. b) dieses Reglements.

§ 5 Zuständigkeit für die Gebührenrechnung und Beschwerdeinstanz

¹ Die Rechnungsstellung wird vom Feuerwehrkommandanten verfügt.

² Gegen diesen Entscheid kann beim jeweiligen Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

³ Gegen den Entscheid des Gemeinderats besteht das Beschwerderecht laut § 37 des Feuerwehrgesetzes.

§ 6 Verzicht auf Gebührenerhebung

Das Vorstandspräsidium zusammen mit dem Feuerwehrkommandanten entscheidet in gegenseitiger Absprache über Ausnahmen.

§ 7 Anpassung der Kosten

Die Gemeinderäte Villmergen und Dintikon haben gemeinsam die Kompetenz, die Kosten laut diesem Reglement um die jeweilige Teuerung (inkl. allfälliger Mehrwertsteuer) zu erhöhen.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Dieser Einsatzkostentarif ersetzt alle früheren Tarife, insbesondere jener aus dem Jahr 1997 mit den Änderungen aus dem Jahr 2015.

Genehmigungsvermerke und Unterschriften

Von der Einwohnergemeindeversammlung Villmergen genehmigt am _____.

5612 Villmergen, _____

GEMEINDERAT VILLMERGEN

Ueli Lütolf, Gemeindeammann

Josef Würsch, Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Dintikon genehmigt am _____.

5612 Villmergen, _____

GEMEINDERAT DINTIKON

André Meyer, Gemeindeammann

Pirmin Kohler, Gemeindeschreiber

Totalrevision

**Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen
(Einsatzkostentarif, EKT)**

Gebührenreglement

der

Feuerwehr Rietenberg

Synopse

2016	2026
Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Villmergen und Dintikon gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/5. März 1996, beschliessen:	Die Gemeindeversammlungen von Villmergen und Dintikon beschliessen, gestützt auf § 1 Abs. 3 und § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971, SAR 581.100, und § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978, SAR 171.100: Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)
	§ 1 Geschlechtsneutralität Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf alle Geschlechter.

	§ 1 Entschädigungen für Hilfeleistungen		§ 2 Entschädigungen für Hilfeleistungen	
	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt: a) Personen: 1. Einsatz und Retablierung je Person und Stunde 2. Retablierung je Person und Stunde 3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person b) Fahrzeuge und Anhänger: 1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t 2. Feuerwehrfahrzeuge 3,5 t bis 12 t 3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t 4. Autodrehleitern 5. Anhänger wie Motorspritzen, Anhängerleitern, Schlauchanhänger u. a.				
		80.--		80.--
		50.--		
	20.--		30.--	
	50.--	30.--	60.--	35.--
	150.--	50.--	180.--	75.--
	280.--	140.--	300.--	140.--
	560.--	140.--	580.--	140.--
	30.--	20.--	35.--	25.--

c) Ausrüstung: 1. Pressluft-Atemschutzgeräte (einschliesslich Füllung) je Stück 2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung) je Stück 3. Kleingeräte wie Ventilatoren, Ketensägen, mobile Notstromaggregate u. a. 4. Schlauch- und Kleinmaterial (einschliesslich waschen, trocknen und prüfen) (pauschal) pro Schlauch 20 m - Nennweite 75 mm - Nennweite 40 mm oder 50 mm 5. Reinigung Einsatzkleider je Person pauschal	15.-- 40.-- 20.-- 14.-- 10.-- ² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten. ³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.	25.-- (Keines vorhanden) 50.-- 100.-- 60.-- ² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten. ³ Es sind angebrochene Halbstunden zu entschädigen. Im Minium wird eine Stunde pro eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr abgerechnet. ⁴ Müssen Material oder Kleidung aufgrund eines Einsatzes ersetzt werden, können die Kosten in Rechnung gestellt werden. ⁵ Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel) wird in Rechnung gestellt.
--	---	---

§ 2 Fehlalarm ¹ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt. ² Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt: pauschal Fr. 1'400.--. ³ In dieser Pauschale sind Grundgebühren, Fahrzeuge, Material und Personal inbegriffen.	§ 3 Fehlalarm ¹ Ein Fehlalarm liegt vor, wenn die Feuerwehr ausrückt, aber nicht zum Einsatz kommt. ² Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahrs auftritt. ³ Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt: pauschal Fr. 1'400.--. ⁴ In dieser Pauschale sind Grundgebühren, Fahrzeuge inkl. Anhänger, Material und Personal inbegriffen.
§ 3 Entschädigungen von Dienstleistungen ¹ Die Gemeinderäte von Villmergen und Dintikon erlassen auf Antrag des Vorstandes des Regionalfeuerwehrverbandes für die Abgeltung von Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen (z. B. Saalwachen, Verkehrsregelung, Wachdienst usw.) gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes ein einheitliches Regulativ.	§ 4 Entschädigungen von Dienstleistungen ausserhalb des Grundauftrags ¹ Diese Dienstleistungen werden nur erbracht, wenn die Erbringung personell und sie organisatorisch möglich ist und rechtzeitig beantragt worden sind. Es besteht kein Anspruch auf Leistungen ausserhalb des Grundauftrags. ² Die Gemeinderäte von Villmergen und Dintikon erlassen auf Antrag des Vorstands der Feuerwehr Rietenberg für die Abgeltung von Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen (z. B. Saalwachen, Verkehrsregelungen, Schulungen, Evakuierungsübungen usw.) gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes ein einheitliches Regulativ.

² Für Kleinereignisse (wie z. B. Entfernen von Wespennestern, Kleintierrettungen usw.) wird eine Aufwandpauschale von zwei Übungssolden in Rechnung gestellt.	³ Für Kleinereignisse (wie z. B. Entfernen von Wespennestern, Kleintierrettungen usw.) werden pauschal Fr. 200.— in Rechnung gestellt. ⁴ Für Fahrzeuge und Anhänger gelten die Tarife gemäss § 2 Abs. 1 lit. b) dieses Reglements.
	§ 5 Zuständigkeit für die Gebührenrechnung und Beschwerdeinstanz ¹ Die Rechnungsstellung wird vom Feuerwehrkommandanten verfügt. ² Gegen diesen Entscheid kann beim jeweiligen Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten. ³ Gegen den Entscheid des Gemeinderats besteht das Beschwerderecht laut § 37 des Feuerwehrgesetzes.
	§ 6 Verzicht auf Gebührenerhebung Das Vorstandspräsidium zusammen mit dem Feuerwehrkommandanten entscheidet in gegenseitiger Absprache über Ausnahmen.

	§ 7 Anpassung der Kosten Die Gemeinderäte Villmergen und Dintikon haben gemeinsam die Kompetenz, die Kosten laut diesem Reglement um die jeweilige Teuerung (inkl. allfälliger Mehrwertsteuer) zu erhöhen.
§ 4 Inkrafttreten 1 Januar 1998. Geändert auf 1. Januar 2016.	§ 8 Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden am 1. Januar 2026 in Kraft. ² Dieser Einsatzkostentarif ersetzt alle früheren Tarife, insbesondere jener aus dem Jahr 1997 mit den Änderungen aus dem Jahr 2015.
<i>Genehmigungsvermerke und Unterschriften</i>	<i>Genehmigungsvermerke und Unterschriften</i>